

Gestützt auf Artikel 6 der Statuten der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») wird folgendes Reglement erlassen:

### 1. Grundlagen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Versicherter» für Versicherte und Versicherten verwendet. Unter «Bank» wird nachfolgend die Raiffeisenbank, welche auf der «Freizügigkeit – Vereinbarung» als Ansprechpartner genannt wird, verstanden.

Dieses Reglement bezieht sich im Besonderen auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend «ZGB»)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (nachfolgend «OR»)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (nachfolgend «BVG»)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend «FZG»)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (nachfolgend «BVV 2»)
- Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend «FZV»)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (nachfolgend «WEFV»)

### 2. Zweck

Der Anschluss an die Stiftung dient dem Versicherten ausschliesslich und unwiderruflich der Sicherstellung des Freizügigkeitskapitals beim vorzeitigen Verlassen einer Vorsorgeeinrichtung (Freizügigkeitsfall).

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Dieses frei werdende Freizügigkeitskapital wird auf einem Freizügigkeitskonto gemäss Art. 10 FZV angelegt.

### 3. Betreuung und Beratung

Die Betreuung des Versicherten erfolgt im Auftrag der Stiftung durch die Bank. Der Versicherte hat sämtliche Mitteilungen, Instruktionen etc. an die Bank zu richten. Die Bank informiert die Stiftung unverzüglich über den Eingang solcher Mitteilungen, Instruktionen etc., welche mit Eingang bei der Bank als der Stiftung zugestellt gelten.

Sodann berät die Bank den Versicherten im Rahmen der wertschriftengebundenen Freizügigkeit (vgl. Ziff. 5.2) im Auftrag der Stiftung.

### 4. Konditionen

Die Stiftung ist berechtigt, für die erbrachten Leistungen Preise zu verlangen und sonstige Bestimmungen (Zinssatz, Kündigungs-/Wartefristen etc.) festzulegen. Diese sind in der «Vorsorge – Konditionenübersicht» aufgeführt, welche im Internet publiziert ist ([www.raiffeisen.ch/stiftungen](http://www.raiffeisen.ch/stiftungen)) oder auf Nachfrage bei der Bank bezogen werden kann. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Versicherten zu tragen.

Die Stiftung behält sich vor, die «Vorsorge – Konditionenübersicht» jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Der Versicherte wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

### 5. Konto- und wertschriftengebundene Freizügigkeit

Der Versicherte hat die Möglichkeit der konto- und wertschriftengebundenen Freizügigkeit (zusammen «Freizügigkeitsvermögen»). Zu diesem Zweck schliesst der Versicherte mit der Stiftung die «Freizügigkeit – Vereinbarung» ab. Für die wertschriftengebundene Freizügigkeit ist zusätzlich die «Wertschriftengebundene Freizügigkeit – Vereinbarung» (nachfolgend zusammen die «Vereinbarungen») abzuschliessen.

Die Aufteilung des Freizügigkeitskapitals einer «Freizügigkeit – Vereinbarung» ist nicht möglich.

#### 5.1 Kontogebundene Freizügigkeit

Bei der kontogebundenen Freizügigkeit führt die Stiftung bei der Bank zugunsten des Versicherten ein Freizügigkeitskonto. Diesem Freizügigkeitskonto wird das durch den Versicherten übertragene Freizügigkeitskapital sowie jährlich die Zinsen per 31. Dezember pro rata gutgeschrieben.

#### 5.2 Wertschriftengebundene Freizügigkeit

Bei der wertschriftengebundenen Freizügigkeit kann der Versicherte die Stiftung beauftragen, sein Freizügigkeitskapital bei der Stiftung, oder Teile davon, wertschriftengebunden anzulegen. Zu diesem Zweck schliesst der Versicherte zusätzlich zur «Freizügigkeit – Vereinbarung» mit der Stiftung die «Wertschriftengebundene Freizügigkeit – Vereinbarung» ab.

Die Stiftung erwirbt, verwahrt und veräussert im eigenen Namen, zugunsten und auf Rechnung des Versicherten sowie gemäss seinen Instruktionen Anteile an Vorsorgefonds (nachfolgend «Anteile»). Der Stiftungsrat bestimmt die zur Auswahl stehenden Vorsorgefonds. Bei der Auswahl berücksichtigt er einzig kollektive Kapitalanlagen, welche den Vorschriften der BVV 2 entsprechen (Vorsorgefonds), wobei er von einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch macht. Die Unterlagen zu den Vorsorgefonds können auf [www.raiffeisen.ch/stiftungen](http://www.raiffeisen.ch/stiftungen) abgerufen oder auf Nachfrage bei der Bank bezogen werden.

Die wertschriftengebundene Freizügigkeit ist mit Kursschwankungen verbundene. Die diesbezüglichen Risiken sind in der «Wertschriftengebundene Vorsorge - Risikoauflklärung» ([www.raiffeisen.ch/stiftungen](http://www.raiffeisen.ch/stiftungen)) oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich) beschrieben und in der Regel von der Höhe des Aktienanteils abhängig. Allfällige Kursverluste trägt der Versicherte vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Die wertschriftengebundene Freizügigkeit eignet sich nur für Versicherte mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Der Versicherte kann die Stiftung jederzeit instruieren, Anteile ganz oder teilweise zu veräussern. Die Abwicklung eines Erwerbs oder einer Veräusserung von Anteilen erfolgt ausschliesslich über das Freizügigkeitskonto, wobei dieses nicht überzogen werden darf. Der Erwerb und die Veräusserung von Anteilen erfolgen gemäss den gültigen Bestimmungen der Vorsorgefonds und nur an Bankwerktagen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten nicht als Bankwerktage. Der Erwerbs- resp. Veräusserungspreis eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert (NAV) zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Die Stiftung veräussert im Zeitpunkt der Fälligkeit (vgl. Ziff. 9), zur Deckung allfälliger Kosten (vgl. Ziff. 4) oder bei vorzeitigen Auszahlungen (vgl. Ziff. 7) erworbene Anteile; beim Tod des Versicherten ist für die Veräusserung der erworbenen Anteile der Zeitpunkt des konkreten Antrags ausschlaggebend.

Die Bank kann für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Entschädigungen durch Dritte (nachstehend «Entschädigungen») erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Leistungen dar. Um diesbezüglich Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Bank organisatorische Massnahmen getroffen. Weitere Informationen hierzu sind unter [www.raiffeisen.ch/fidleg](http://www.raiffeisen.ch/fidleg) oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich üblicherweise nach dem von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Finanzinstruments. Bei Vorsorgefonds ist die Entschädigung ein Bestandteil der im Fondsreglement, Prospekt oder auf den sonstigen Produktunterlagen, wie beispielsweise dem Factsheet oder dem Basisinformationsblatt (BIB), ausgewiesenen Verwaltungskommission (auch «Management Fee/Gebühr»). Die Entschädigung wird periodisch in Form eines Prozentsatzes auf den durchschnittlichen Bestand in Abhängigkeit zum Nettoinventarwert (NAV) des Vorsorgefonds ausgerichtet. Die Bandbreite der Entschädigungen bei Vorsorgefonds beträgt 0.1% bis 1% p.a.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche Entschädigungen erhalten, welche sie nach Art. 400 OR oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Versicherten herauszugeben hat, verzichtet der Versicherte ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch.

Auf Anfrage erteilt die Bank dem Versicherten Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge. In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, hierfür eine Pauschalgebühr zu erheben.

### 6. Ordentlicher Ablauf

Die «Freizügigkeit – Vereinbarung» endet grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod des Versicherten.

Der Versicherte hat indessen das Recht, frühestens ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Auflösung der «Freizügigkeit – Vereinbarung» zu verlangen. Der Versicherte kann den Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufschieben. Die entsprechenden Erklärungen sind der Stiftung mittels Formular mitzuteilen. Abgesehen von den in Ziff. 7 genannten Gründen sind vor diesem Zeitpunkt keine Rückzüge des Freizügigkeitskapitals möglich.

Erhält die Stiftung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erreichen der vereinbarten Dauer der «Freizügigkeit – Vereinbarung» keine Instruktionen zur Auszahlung des Freizügigkeitskapitals, ist sie berechtigt, das Guthaben zu Händen des Versicherten an die Bank zu übertragen.

Verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben für die Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners beizubringen.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

### 7. Vorzeitige Auszahlung

Eine vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitskapitals ist nur in folgenden Fällen möglich:

- wenn der Versicherte eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- wenn der Versicherte das Freizügigkeitskapital für den Einkauf in eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene anerkannte Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse gemäss BVG) oder in eine nicht registrierte anerkannte Vorsorgeeinrichtung überträgt;
- wenn das Freizügigkeitskapital in eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder in eine von einer Versicherungseinrichtung geführte Freizügigkeitspolice übertragen wird;
- wenn das Gericht bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Teil des Freizügigkeitskapitals dem geschiedenen Ehegatten/Partner zuspricht (Art. 22 FZG);
- wenn der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist, innerhalb eines Jahres ab Datum der durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigten Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- wenn der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt (Art. 25f FZG bleibt vorbehalten);
- bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbstgenutztem Wohneigentum (siehe Art.8);
- bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum (siehe Art. 8).

Teilbezüge sind gemäss Bst. d, g und h möglich.

Verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben a) und e) bis h) die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners beizubringen.

### 8. Wohneigentumsförderung

Bezüge für Wohneigentumsförderungszwecke können gemäss Art. 30c BVG i.V.m. 2-5 WEFV und bis spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters geltend gemacht werden. Nach einem erstmaligen Bezug ist ein wiederholter Bezug alle fünf Jahre möglich. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Freizügigkeitskapital wird von der Stiftung zugunsten des Versicherten ausbezahlt.

### 9. Fälligkeit

Während der Dauer der «Freizügigkeit – Vereinbarung» sind mit Ausnahme der vorzeitigen Auszahlungsgründe nach Ziff. 7 keine Rückzüge ab dem Freizügigkeitskonto möglich.

Bei ordentlichem Ablauf gemäss Ziff. 6 oder einem vollständigen Bezug aufgrund eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Ziff. 7 wird das Freizügigkeitsverhältnis aufgelöst und das gesamte Freizügigkeitskapital fällig.

### 10. Auszahlung

Das Freizügigkeitskapital wird dem Versicherten bzw. den Begünstigten (Anspruchsberechtigten) nach Bewilligung der Stiftung ausbezahlt.

Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Freizügigkeitskapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung ist davon abhängig, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen.

Wenn der Versicherte die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Freizügigkeitskapital der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Sind beim Ableben des Versicherten keine Begünstigten gemäss Begünstigungsordnung vorhanden oder können diese nicht ausfindig gemacht werden, wird das Freizügigkeitskapital an den Sicherheitsfonds BVG übertragen.

### 11. Meldepflicht und Besteuerung

Die Auszahlung des Freizügigkeitskapitals unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer dem Freizügigkeitskapital in Abzug gebracht.

Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen, an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihres Freizügigkeitskapitals machen oder denen das Freizügigkeitskapital ins Ausland ausbezahlt wird.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zur Deckung der voraussichtlich geschuldeten Quellensteuer Anteile zu veräussern (vgl. Ziff. 5.2).

Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons St.Gallen.

### 12. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- im Erlebensfall der Versicherte;
- nach dessen Ableben, und sofern im Zeitpunkt das Freizügigkeitskapital noch nicht ausbezahlt wurde, in nachstehender Reihenfolge:
  - der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten/eingetragenen Partner;
  - natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - die Kinder des Versicherten, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen;
  - die Eltern;
  - die Geschwister;
  - die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwens.

Der Versicherte hat der Stiftung begünstigte Personen gemäss Bst. b Ziff. 2, mitzuteilen. Sodann kann der Versicherte die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Bst. b Ziff. 1 mit solchen nach Bst. b Ziff. 2 erweitern. Gleichermassen hat der Versicherte das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Bst. b Ziff. 3-5 zu ändern. Zudem muss der Stiftung ein Lebenspartner vor der ordentlichen oder vorzeitigen vollständigen Pensionierung und vor dem Tod des Versicherten mitgeteilt werden. Sämtliche Meldungen haben mittels Formular zu erfolgen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Auszahlung an Begünstigte gemäss Bst. b zu verweigern, sofern sie Kenntnis über die Erbnunwürdigkeit nach dem ZGB erlangt.

### 13. Mitteilung von Änderungen der Situation des Versicherten

Der Versicherte hat sämtliche Änderungen seiner Situation (insbesondere Adresse, Personalien, Zivilstand, Anschlussstatus an eine Pensionskasse, Erwerbstätigkeit) unverzüglich der Stiftung mitzuteilen. Erhält die Bank aufgrund ihrer sonstigen Beziehung zum Versicherten Kenntnis von Änderungen dessen Situation, teilt sie diese der Stiftung mit.

### 14. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen sind vor Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 22 FZG [vgl. Ziff. 7 Bst. b]; Art. 331d OR i.V.m. Art. 30b BVG, Art. 8 und 9 WEFV). Bei verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte/ eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

### 15. Kündigung der Freizügigkeitsvereinbarungen

Eine Kündigung der «Freizügigkeit – Vereinbarung» ist nur unter den in Ziff. 6 und 7 genannten Gründen möglich.

Die «Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Vereinbarung» kann jederzeit gekündigt werden. Die Anteile werden diesfalls veräussert und der Erlös dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben (vgl. Ziff. 5.2).

Die Stiftung behält sich das Recht vor, Freizügigkeitskapital, welches während der Dauer von zwei Jahren ein Saldo von CHF 0 aufweist und diesbezüglich keine Bewegungen stattgefunden haben, zu inaktivieren.

### 16. Mitteilungen und Belege

Mitteilungen und Belege (Jahresauszug, Anzeigen über Kontobewegungen, Erwerb/Veräusserung von Anteilen etc.) gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn diese an die letzte vom Versicherten bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

Hat der Versicherte mit der Bank eine «Vereinbarung Raiffeisen E-Banking-Dienstleistungen» abgeschlossen, wird das Freizügigkeitsverhältnis im E-Banking der Bank angezeigt. Hat der Versicherte gegenüber der Bank zusätzlich auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, werden die Dokumente als E-Dokumente im E-Banking aufgeschaltet und gelten damit als zugestellt. Die Anzeige sowie die E-Dokumente sind auch für allfällige Bevollmächtigte einsehbar. Diese Vereinbarung sowie der Verzicht gelten auch im Verhältnis zur Stiftung.

### 17. Beanstandungen

Ist der Versicherte mit erhaltenen Dokumenten oder E-Dokumenten nicht einverstanden, haben Beanstandungen innert 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente oder E-Dokumenten als genehmigt.

### 18. Datenschutz

Die Stiftung akzeptiert die Basisreglemente der Bank (abrufbar unter [www.raiffeisen.ch/rechtliches](http://www.raiffeisen.ch/rechtliches) oder auf Nachfrage bei der Bank). Ent-

sprechend ermächtigt der Versicherte die Stiftung und die Bank, alle mit der Freizügigkeitsbeziehung zusammenhängenden Daten (z.B. Kontodaten, Adressänderungen, Unterschriftenbild, Auszahlungsanträge, Mitteilungen von Ämtern oder Todesfalldokumente [nachfolgend «Daten»]) gegenseitig zu übermitteln und zu bearbeiten. Die Stiftung und die Bank dürfen Daten insbesondere zur Betreuung und Beratung sowie für Marketing- und Werbezwecke nutzen und kombiniert mit Daten von Dritten und öffentlichen Quellen Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Versicherten bilden. Der Versicherte kann der Profilbildung zu Marketing- und Werbezwecken sowie Werbezusendungen jederzeit widersprechen. Weiterführende Informationen hierzu und allgemein zur Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Stiftung enthalten (abrufbar unter [www.raiffeisen.ch/stiftungen](http://www.raiffeisen.ch/stiftungen) oder auf Nachfrage bei der Bank).

### **Art. 19. Legitimationsprüfung**

Der Versicherte ermächtigt die Stiftung bei der Bank die zur Legitimationsprüfung notwendigen Dokumente einzuholen. Den Schaden aufgrund des Nichterkennens von Legitimationsmängeln trägt der Versicherte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liessen.

### **20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Dieses Reglement sowie das Verhältnis zwischen dem Versicherten und der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung. Die Stiftung kann auch am Sitz der Bank erfüllen. Bei Versicherten mit Domizil im Ausland ist der Erfüllungsort zugleich der Betreuungsort.

### **21. Änderung des Reglements**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieses Reglements vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prü-

fung vorgelegt und dem Versicherten in geeigneter Weise bekannt gegeben (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch).

### **22. Haftung**

Die Stiftung haftet dem Versicherten gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Versicherte die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

### **23. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen**

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und den Vereinbarungen vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement und den Vereinbarungen zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsvorschriften bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung ohne Anzeige an den Versicherten auch für das vorliegende Reglement und die Vereinbarungen.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

### **24. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement Freizügigkeitskonto vom 20. September 2019.

St.Gallen, 1. Januar 2022

Für die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung

Der Stiftungsrat